

# Das vereinfachte Ertragswertverfahren und der bewertungsrechtliche Substanzwert

Kowanda

2. Auflage 2024  
ISBN 978-3-406-82499-9  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition.  
Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage  
C.H.BECK und Franz Vahlen.  
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit:

über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](http://beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

**Schulden als Sonderbetriebsvermögen bei der Personengesellschaft** damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen im Ergebnis der Personengesellschaft berücksichtigt und sind deshalb bei der Korrektur des Betriebsergebnisses nicht hinzuzurechnen. <sup>4</sup>Sie werden durch die Hinzurechnung des übernommenen Verlustes aus der Beteiligung nach § 202 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe f 2. Halbsatz BewG oder die Kürzung der Erträge aus der Beteiligung nach § 202 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe f BewG berücksichtigt.“

Diese Konsequenz ergibt sich bei konsequenter und stringenter Behandlung auch aus den Regelungen in R B 200 Abs. 3 Sätze 8 ff. ErbStR 2019: **C 59**

„<sup>8</sup>Die mit den Anteilen an einer Kapitalgesellschaft in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden werden nicht gesondert berücksichtigt, da die mit diesen im Zusammenhang stehenden Aufwendungen beim nachhaltigen Jahresertrag mindernd erfasst sind. <sup>9</sup>Es erfolgt keine Hinzurechnung der Aufwendungen nach § 202 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe f BewG. <sup>10</sup>Bei einer Beteiligung an einer Personengesellschaft sind die mit dieser in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden bereits über das Sonderbetriebsvermögen im Wert der Beteiligung enthalten (§ 97 Absatz 1a BewG), so dass insoweit keine Korrektur erfolgen muss. Finanzierungsaufwendungen im Zusammenhang mit diesen Schulden sind zusammen mit anderen Aufwendungen und Erträgen im Zusammenhang mit dieser Beteiligung nach § 202 Absatz 1 Satz 2 BewG zu korrigieren (R B 202).“

Im Ergebnis wird somit die prinzipielle Gleichbehandlung der Finanzierungsaufwendungen unabhängig von der Rechtsform der Untergesellschaft erreicht. Die unterschiedlichen Rechenschritte ergeben sich aus der Besonderheit des negativen Sonderbetriebsvermögens bei der Finanzierung einer Beteiligung an einer Personengesellschaft, siehe R 4.2 Abs. 2 EStR 2012: **C 60**

„(2) Wirtschaftsgüter, die einem, mehreren oder allen Mitunternehmern gehören und die nicht Gesamthandsvermögen der Mitunternehmer der Personengesellschaft sind, gehören zum notwendigen Betriebsvermögen, wenn sie entweder unmittelbar dem Betrieb der Personengesellschaft dienen (Sonderbetriebsvermögen I) oder unmittelbar zur Begründung oder Stärkung der Beteiligung des Mitunternehmers an der Personengesellschaft eingesetzt werden sollen (Sonderbetriebsvermögen II).“

Werden also Darlehen zur Finanzierung der „Begründung oder Stärkung der Beteiligung des Mitunternehmers an der Personengesellschaft“ aufgenommen, handelt es sich um Sonder-BV II, das dem Gesellschafter direkt wertmindernd zuzurechnen ist. Dies ergibt sich aus der § 97 Abs. 1a Nr. 2 BewG:

„Für die Wirtschaftsgüter und Schulden des Sonderbetriebsvermögens eines Gesellschafters ist der gemeine Wert zu ermitteln. Er ist dem jeweiligen Gesellschafter zuzurechnen.“

## e) Junges Betriebsvermögen, § 200 Abs. 4 BewG

### aa) Allgemeines

In § 200 Abs. 4 BewG wird eine weitere eigenständige Einzelwertermittlung für innerhalb von zwei Jahren vor dem Bewertungsstichtag eingelegte Wirt- **C 61**

**schaftsgüter** (sog. Junges Betriebsvermögen) und mit diesen im wirtschaftlichen **Zusammenhang stehende Schulden** angeordnet, soweit diese nicht bereits vom vorrangigen Anwendungsbereich der Absätze 2 oder 3 erfasst sind. Als junges Betriebsvermögen kommen folglich nur betriebsnotwendige Wirtschaftsgüter in Frage, die keine Beteiligungen an anderen Gesellschaften darstellen.

Zudem müssen die eingelegten Wirtschaftsgüter gemäß R B 200 Abs. 5 Satz 1 ErbStR 2019 am Bewertungsstichtag ihrem Wert nach **noch vorhanden** sein und nicht wieder im Zeitraum zwischen Einlage und Bewertungsstichtag entnommen oder ausgeschüttet worden sein.

- C 62** Aus der Gesetzesformulierung ist auch zu schließen, dass **Anschaffungs- und Herstellungsvorgänge nicht erfasst** werden. Eine Einlage liegt ebenfalls **nicht** in den Fällen eines **bloßen Aktiv- oder Aktiv-Passiv-Tausches** vor, R B 200 Abs. 5 Satz 5 ErbStR 2019.
- C 63** In den Richtlinien (im Speziellen R B 200 Abs. 5 ErbStR 2019) selbst werden noch folgende deklaratorische Angaben gemacht, die sich aus der Gesetzesystematik der §§ 200 und 202 BewG ohnehin ergeben:
- Für **Grundbesitz** (als junges BV) erfolgt nach **R B 200 Abs. 5 Satz 2 ErbStR 2019** grundsätzlich eine **gesonderte Feststellung** nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BewG, dies wird bereits in R B 199 Abs. 8 Satz 2 Nr. 4 und Abs. 10 ErbStR 2019 (als Verweisung auf Absatz 8 für Kapitalgesellschaften) klargestellt. Feststellungen nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BewG können im Rahmen des § 200 Abs. 4 BewG grundsätzlich nicht erfolgen, da ja Beteiligungen an anderen Gesellschaften **schon von § 200 Abs. 2 oder 3 BewG erfasst** sind, anderer Auffassung *Eisele* in Rössler/Troll, BewG, § 200 Anm. 11, wo § 151 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BewG als Feststellungsarten angegeben sind.
  - Die Basiswertregelung des § 151 Abs. 3 BewG ist zu beachten (R B 200 Abs. 5 Satz 3 ErbStR 2019).
  - Mit jungem BV **unmittelbar** zusammenhängende Aufwendungen und Erträge sind nach § 202 (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. f und Nr. 2 Buchst. f) BewG zu korrigieren (R B 200 Abs. 5 Satz 4 ErbStR 2019).
- C 64** Als spezielle Regelung für **Ersatzbeschaffungen** außerhalb des bloßen Aktiv- oder Aktiv-Passiv-Tausches wird in R B 200 Abs. 5 Sätze 6 und 7 ErbStR 2019 die das Gesetz fast überdehnende – so zutreffend *Schnitter* in Wilms/Jochum, § 200 BewG Rz. 37 – **Surrogatsregelung** eingeführt:

*„6Befindet sich ein eingelegtes Wirtschaftsgut i. S. d. § 200 Absatz 4 BewG am Bewertungsstichtag nicht mehr im Betriebsvermögen, sondern ein Wirtschaftsgut, das an dessen Stelle getreten ist (Surrogat), muss das **Surrogat mit dem Wert am Bewertungsstichtag** angesetzt werden (ggf. mit einem niedrigeren oder höheren Wert als dem Wert des Wirtschaftsguts im Zeitpunkt der Einlage). 7Wurde das eingelegte Wirtschaftsgut nach der Einlage bis zum Besteuerungszeitpunkt **wieder entnommen oder hat es sich verbraucht, ist das Wirtschaftsgut nicht anzusetzen.**“*

Hier ist R B 200 Abs. 5 Satz 7 ErbStR 2019 als direkte Bezugnahme auf die Surrogate des Satz 6 zu verstehen, da ja die generelle Voraussetzung, dass junges Betriebsvermögen zum Bewertungsstichtag noch wirtschaftlich – also seinem Wert nach – vorhanden sein muss, schon in R B 200 Abs. 5 Satz 1 ErbStR 2019 vorweggestellt wird.

### bb) Begriff der Einlage

Der Begriff der Einlage („eingelegte“) wird weder in § 200 Abs. 4 BewG noch in R B 200 Abs. 5 ErbStR 2019 genauer definiert. Nach der Gesetzessystematik, vor allem hinsichtlich der grundsätzlichen Gleichbehandlung von Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften müssen folglich auch **Einlagen in alle Unternehmensformen** erfasst werden. **C 65**

Ertragsteuerrechtlich handelt es sich somit um alle Arten der Einlagen, also Einlagen i. S. d. **§ 4 Abs. 1 Satz 8 EStG bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften** und **verdeckte Einlagen i. S. d. § 8 Abs. 3 Satz 3 KStG bei Kapitalgesellschaften**. **C 66**

Ferner müssen bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften auch grundsätzlich Übertragungen nach § 6 Abs. 5 EStG miteinbezogen werden (siehe Erläuterung zum folgenden Beispiel unter 2), was im Einzelfall durchaus zu intensiver Vorausplanung und antizipativer Einschätzung der steuerlichen Konsequenzen bei Übertragungen der Verwaltung, es lassen sich jedoch einige Grundsätze auch aus **Beispiel 1 und 2 der H B 200 ErbStR 2019 „Junges Betriebsvermögen“** ableiten:

*„Beispiel 1: Bis zum Jahr 01 bestand eine Betriebsaufspaltung. Im Jahr 02 wird das Betriebsgrundstück der Besitzgesellschaft in die Betriebsgesellschaft eingelegt. Im Jahr 03 werden die Anteile an der ehemaligen Betriebsgesellschaft übertragen und die Anteile sind zu bewerten. Das Betriebsgrundstück ist als junges Betriebsvermögen zu behandeln.“*

*„Beispiel 2: Im Jahr vor der Zuwendung des Betriebs wird ein Grundstück eingelegt, das als Parkplatz für den betrieblichen Fuhrpark genutzt wird. Das Betriebsgrundstück ist als junges Betriebsvermögen zu behandeln.“*

Es ergeben sich aus den Beispielen folgende Grundaussagen, die auch aus Gesetz und Richtlinie zwingend zu folgern sind: **C 67**

- Es sind auch verdeckte Einlagen in Kapitalgesellschaften erfasst, hier von der Besitzgesellschaft (i. d. R. eine PersGes, aber auch KapGes möglich) in die Betriebsgesellschaft (i. d. R. eine KapGes).
- Das Grundstück war bereits in der Besitzgesellschaft notwendiges Betriebsvermögen und bleibt es auch in der Betriebsgesellschaft. Dennoch ist die Überführung im Rahmen der verdeckten Einlage schädlich i. S. d. § 200 Abs. 4 BewG.

Letztere Überlegung spricht dafür, dass auch Übertragungen von Einzelwirtschaftsgütern nach **§ 6 Abs. 5 EStG** von § 200 Abs. 4 BewG erfasst sein könnten.

Andererseits könnte argumentiert werden, dass bei Übertragungen zwischen Einzelunternehmen und Personengesellschaften ja grundsätzlich Buchwertfortführung und auch Besitzzeitanrechnung zu erfolgen haben, sodass keine tatsächliche Einlage stattfindet.

- C 68** Eine ertragsteuerliche Klarstellung zu § 6 Abs. 5 EStG erfolgt jedoch im **BMF-Schreiben v. 8.12.2011**, BStBl. I 2011, 1279, zur **Übertragung und Überführung von einzelnen Wirtschaftsgütern** unter Rz. 1:

*„Bei der Überführung eines einzelnen Wirtschaftsguts nach § 6 Absatz 5 Satz 1 und 2 EStG handelt es sich um eine **Entnahme** i. S. des § 4 Absatz 1 Satz 2 EStG aus dem abgebenden Betriebsvermögen und um eine **Einlage** i. S. des § 4 Absatz 1 Satz 8 EStG bei dem aufnehmenden Betriebsvermögen (vgl. BMF-Schreiben vom 17.11.2005, BStBl. I, 1019, RdNr. 10), deren **Bewertungen abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 EStG in § 6 Absatz 5 EStG geregelt sind.**“* (Also handelt es sich um eine Einlage, die im Rahmen der lex specialis § 6 Abs. 5 EStG mit dem Buchwert und nicht nach der allgemeinen Einlagenbewertung des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG mit dem Teilwert anzusetzen ist.)

Folglich sind Übertragungen nach § 6 Abs. 5 EStG von § 200 Abs. 4 BewG erfasst, wenn das übernehmende Betriebsvermögen innerhalb von 2 Jahren einer Schenkung oder Erbschaft unterliegt.

- C 69** **Ergänzende Ausführungen zum bewertungsrechtlichen Einlagebegriff** enthalten die **GLE v. 13.10.2022**, BStBl. I 2022, 1517, betr. Behandlung von (jungem) Verwaltungsvermögen und (jungem) Finanzmitteln bei Umwandlungsvorgängen sowie Folgen von Umwandlungsvorgängen für die Anwendung des vereinfachten Ertragswertverfahrens in den Rz. 57, 58:

*„Rz. 57: Als Einlagevorgang i. S. d. § 200 Abs. 4 BewG sind allgemein **alle Zuführungen zum Unternehmensvermögen durch Gesellschafter** zu verstehen, sofern es sich bei dem zugeführten Gegenstand um betriebsnotwendiges Vermögen handelt. Der **bewertungsrechtliche Begriff der Einlage geht dabei über den ertragsteuerlichen Einlagebegriff hinaus und umfasst beispielsweise auch Übertragungsvorgänge gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten.**“*

#### **Beispiel 9:**

*A und B gründen die AB-OHG. A bringt sein **Einzelunternehmen**, B ein **betriebsnotwendiges Grundstück** ein. Im Anschluss tritt der Bewertungsfall der AB-OHG ein. Im vereinfachten Ertragswertverfahren sind die **Betriebsergebnisse des Einzelunternehmens mit einzubeziehen** (§ 201 Abs. 3 Satz 2 BewG); **deshalb kommt § 200 Abs. 4 BewG nicht zur Anwendung**. Sofern zwischen der Einbringung des Grundstücks und dem Bewertungsstichtag nicht mehr als zwei Jahre liegen, sind das **Grundstück und die damit im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Schulden neben dem Ertragswert mit dem eigenständig zu ermittelnden gemeinen Wert anzusetzen** (§ 200 Abs. 4 BewG).*

Rz. 58: Die Regelung zum jungen Betriebsvermögen (§ 200 Abs. 4 BewG) findet auch Anwendung auf die im übertragenen Vermögen zuvor eingelegten Wirtschaftsgüter.

**Abwandlung Beispiel 9:**

*A legt unmittelbar vor Einbringung des Einzelunternehmens in die AB-OHG ein betriebsnotwendiges Grundstück in sein Einzelunternehmen ein. Sofern zwischen der Einbringung und dem Bewertungsstichtag nicht mehr als zwei Jahre liegen, ist das Grundstück mit dem eigenständig zu ermittelnden gemeinen Wert anzusetzen (§ 200 Abs. 4 BewG).“*

Die Ausführungen in den GLE v. 13.10.2022 erscheinen der reinen Theorie des § 200 Abs. 4 BewG folgend zutreffend, es zeigt sich jedoch erneut, welche extrem bürokratisch überschießende Sichtweisen und Überwachungsmaßnahmen derartige Versuche zur Vermeidung etwaiger missbräuchlicher Steuerergestaltungen in sich tragen können. Der Verweis im Beispielfall 9 der Erlasse auf § 201 Abs. 3 Satz 2 BewG, wonach bei Unternehmen, die durch Einbringung von Betrieben bzw. Teilbetrieben entstanden sind, bei der Ermittlung des Durchschnittsertrags von den früheren Betriebsergebnissen des (eingebrachten) Gewerbebetriebs auszugehen ist, trifft insoweit auch systemrichtig zu, vgl. dazu Rz. C 97 ff.

Unentgeltliche Übertragungen von **Betrieben, Teilbetrieben und Mitunternehmeranteilen i. S. d. § 6 Abs. 3 EStG** dürften in der Regel nicht in den Anwendungsbereich des § 200 Abs. 4 BewG fallen, da sie ohnehin einer (vorrangigen) Bewertung außerhalb des § 200 Abs. 4 BewG im Rahmen einer gesonderten Feststellung nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 BewG unterliegen. Ebenso fallen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften nicht unter § 6 Abs. 3 EStG, dies gilt auch für eine das gesamte Nennkapital umfassende Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, BFH v. 20.7.2005 X R 22/02, BStBl. II 2006, 457; vgl. H 6.14 EStH 2023 „Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft“.

Oftmals fallen die Übertragungen von Sachgesamtheiten jedoch vorrangig durch gezielte Gestaltungen unter den Anwendungsbereich des UmwStG, sodass gemäß den zutreffenden Erläuterungen der **GLE v. 13.10.2022, Rz. 57 die Anwendung der integrierten Unternehmensfortführung gemäß § 201 Abs. 3 Satz 2 BewG** der einzelwirtschaftsgutbezogenen Anwendung des § 200 Abs. 4 BewG vorgeht.

**cc) Abgrenzung zum jungen Verwaltungsvermögen**

Das junge Betriebsvermögen gemäß § 200 Abs. 4 BewG ist **nicht deckungsgleich** mit dem von der Steuerbegünstigung ausgeschlossenen **jungen Verwaltungsvermögen i. S. d. § 13b Abs. 7 Satz 2 ErbStG**.

Die teilweise in der Literatur getroffene Bezugnahme – so z.B. *Kreutziger* in *Kreutziger/Schaffner/Stephany*, BewG, § 200 Rn. 7: „*Es handelt sich um sog. junge Wirtschaftsgüter i. S. d. § 13b Abs. 2 Satz 3 ErbStG ... die innerhalb von zwei Jahren eingelegt wurden*“ – muss insoweit auf eine bloße Analogie der Zweijahresfrist reduziert werden.

Vielmehr ergeben sich **grundlegende Unterschiede**:

- C 73** • Das **junge Verwaltungsvermögen** i. S. d. § 13b Abs. 7 Satz 2 ErbStG stellt **in der Regel** (siehe zur Indizwirkung Erläuterungen unter Rz. C 34 ff.) **kein betriebsnotwendiges Vermögen** dar, während § 200 Abs. 4 BewG wegen seiner Subsidiarität nur betriebsnotwendige Wirtschaftsgüter umfasst, da nicht betriebsnotwendiges Vermögen schon in § 200 Abs. 2 BewG vorrangig erfasst wird.
- C 74** • Zum jungen Verwaltungsvermögen i. S. d. § 13b Abs. 7 Satz 2 ErbStG gehört *nicht nur innerhalb des Zweijahreszeitraums eingelegtes Verwaltungsvermögen, sondern auch Verwaltungsvermögen, das innerhalb dieses Zeitraums aus betrieblichen Mitteln **angeschafft oder hergestellt worden ist***, R E 13b.27 Satz 2 ErbStR 2019. Die **Art der Begründung** der Betriebszugehörigkeit ist insoweit beim jungen **Verwaltungsvermögen irrelevant**, da diese Vermögensart vom Gesetzgeber per se als nicht zu begünstigend festgelegt wird.

Beim jungen Betriebsvermögen gemäß § 200 Abs. 4 BewG wird bewertungsrechtlich nicht auf die Vermögensart als solche abgezielt, sondern speziell auf die Art der Begründung der Betriebszugehörigkeit im Rahmen einer Einlage.

- C 75** • Der Hauptzweck des **§ 13b Abs. 2 Satz 3 ErbStG a.F.** war es, **junges Verwaltungsvermögen gesondert auch dann als nicht begünstigt** zu erfassen, wenn die Quote des gesamten Verwaltungsvermögens **unterhalb von 50 %** des gemeinen Werts des Betriebs liegt, siehe **R E 13b.19 Abs. 2 ErbStR 2011**:

*„Überschreitet das Verwaltungsvermögen einschließlich des jungen Verwaltungsvermögens insgesamt den Anteil von 50 Prozent am gemeinen Wert des Betriebs, liegt insgesamt kein begünstigtes Vermögen vor. Überschreitet das Verwaltungsvermögen einschließlich des jungen Verwaltungsvermögens insgesamt nicht den Anteil von 50 Prozent am gemeinen Wert des Betriebs, liegt nur hinsichtlich des jungen Verwaltungsvermögens kein begünstigtes Vermögen vor.“*

- C 76** Alleine dies zeigt schon, dass die Parallelen zwischen beiden Vermögensarten eher als marginal zu bezeichnen sind, vielmehr werden in der Praxis nur vereinzelt Wirtschaftsgüter vorzufinden sein, welche sowohl die Voraussetzungen des § 200 Abs. 4 BewG als auch des § 13b Abs. 7 Satz 2 ErbStG erfüllen – wie z. B. „junge“ vermietete Grundstücke und Gebäude, die bei einem gewerblichen Wohnungsunternehmen zwar betriebsnotwendig sind, also nicht unter § 200 Abs. 2 BewG fallen, die aber qua lege dem Verwaltungsvermögen zuzurechnen sind.

Auch nach *Kramer*, DStR 2012, 1951, lassen sich für die Auslegung des Begriffs des jungen Verwaltungsvermögens keine Schlussfolgerungen aus § 200 Abs. 4 BewG ziehen, da die Auslegung oder Bedeutung der jeweiligen Rechtsbegriffe stets in Bezug auf den jeweiligen Regelungszusammenhang zu sehen seien.

#### **dd) Folgen für die weitere Berechnung**

- C 77** Für die weitere Berechnung des Ertragswerts sind folgende **Korrekturen** zu beachten:

Nach § 202 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. f BewG sind dem Ausgangswert hinzuzurechnen:

„f. Aufwendungen, die im Zusammenhang stehen mit Vermögen i. S. d. § 200 Abs. 2 und 4, und übernommene Verluste aus Beteiligungen i. S. d. § 200 Abs. 2 bis 4“

Entsprechend sind nach § 202 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. f BewG vom Ausgangswert abzuziehen:

„Erträge, die im Zusammenhang stehen mit Vermögen i. S. d. § 200 Abs. 2 bis 4“

Folglich sind die Aufwendungen und Erträge in Zusammenhang mit jungem Betriebsvermögen gleichermaßen zu neutralisieren.

(frei)

C 78–80

## 2. Die Regelungen des § 201 BewG

### a) Allgemeine Grundsätze

#### Vorbemerkung:

In den Erläuterungen zu § 201 BewG „Ermittlung des Jahresertrags“ erfolgt eine umfangreiche Bezugnahme und **Zuordnung der R B 201 Abs. 1 bis 5 ErbStR 2019** zu § 201 Abs. 1 bis 3 BewG. Dies ist nicht zuletzt deshalb erforderlich, **weil der Aufbau der Richtlinien in der Reihenfolge der Absätze nicht dem Aufbau des § 201 BewG entspricht**. So behandelt R B 201 Abs. 2 Satz 2 ErbStR 2019 den § 201 Abs. 3 BewG, während der im Gesetzestext vorangehende § 201 Abs. 2 Satz 2 BewG beispielsweise erst in R B 201 Abs. 3 ErbStR 2019 behandelt wird.

C 81

In § 201 Abs. 1 BewG (und wortgleich in R B 201 Abs. 1 ErbStR 2019) wird ausgeführt:

„<sup>1</sup>Die Grundlage für die Bewertung bildet der zukünftig nachhaltig zu erzielende Jahresertrag. <sup>2</sup>Für die Ermittlung dieses Jahresertrags bietet der in der Vergangenheit tatsächlich erzielte Durchschnittsertrag eine Beurteilungsgrundlage.“

Ähnlich wie bei den marktgängigen Methoden der Unternehmensbewertung ist auch nach § 201 Abs. 1 Satz 1 BewG der **Zukunftserfolgswert** das ausschlaggebende Bewertungsziel, siehe auch *Eisele* in Rössler/Troll, BewG, § 201 Anm. 2. Entsprechend stützt sich auch das BewG auf den zukünftig nachhaltig zu erzielenden Jahresertrag. In § 201 Abs. 1 Satz 2 BewG wird der in der Vergangenheit tatsächlich erzielte Durchschnittsertrag zunächst als Beurteilungsgrundlage bezeichnet.

C 82

Die konkrete Festlegung auf die **Vergangenheit** als gesetzlichen Bewertungsmaßstab erfolgt dann in § 201 Abs. 2 Satz 1 BewG: „Der Durchschnittsertrag ist regelmäßig aus den Betriebsergebnissen (§ 202) der letzten drei vor dem Bewertungsstichtag abgelaufenen Wirtschaftsjahre herzuleiten.“

Insoweit ist der Begriff des „zukünftig nachhaltig zu erzielenden Jahresertrags“ im Rahmen des vETW eher als **rein theoretisch** verankerter Bezug zur allgemeinen betriebswirtschaftlichen Unternehmensbewertung zu sehen, denn tat-

C 83

sächlich hat sich das vETW eindeutig für eine **vergangenheitsorientierte Betrachtung** entschieden. Da eine der Hauptmaximen des vETW darin besteht, eine **Bewertungsvereinfachung** insbesondere dadurch zu erreichen, dass es weder dem Steuerpflichtigen bei der Erstellung noch dem Finanzamt bei der Überprüfung zugemutet wird, die extrem komplizierte Zukunftsprognose für zu erwartende Umsätze und insb. Gewinne zu erstellen, ist die retrograde Betrachtungsweise folgerichtig. So wird es **dem Steuerpflichtigen insbesondere erspart, eine detaillierte Finanzplanung** nach den Erfordernissen des IDW S1 zu erstellen. Es ist im Übrigen noch nicht belegt, ob das vETW tatsächlich zu schlechteren Bewertungsergebnissen kommt als die betriebswirtschaftliche Unternehmensbewertung bspw. nach IDW S1, da auch in von entsprechenden Fachleuten erstellten Gutachten im Nachhinein sich oft große Abweichungen von tatsächlichen Verkäufen haben. Dennoch haben diese weit umfangreicheren Gutachten einen auch weit umfassenderen Informationsgehalt für den möglichen Käufer oder Verkäufer hinsichtlich allgemeiner Konjunkturlage, Branchenstruktur, Branchenentwicklung und individuell erwartbarer Unternehmensentwicklung.

- C 84** Das vETW legt in concreto einen festen vergangenheitsbezogenen Zeitraum von drei vor dem Bewertungsstichtag abgelaufenen Wirtschaftsjahren (in R B 201 Abs. 2 Satz 2 ErbStR 2019: **Dreijahreszeitraum**) als Grundsatz in § 201 Abs. 2 Satz 1 BewG fest. So sind bei einem **dem Kalenderjahr entsprechenden Wirtschaftsjahr** für Schenkungen vom 1.1.–31.12.2023 grundsätzlich die Wirtschaftsjahre 2020 bis 2022 heranzuziehen, bei vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren ist darauf abzustellen, welche 3 abweichenden Wirtschaftsjahre vor dem Bewertungsstichtag abgelaufen sind (siehe aber zu den Ausnahmen Rz. 86 ff.).

Zudem legt § 201 Abs. 2 Satz 3 BewG auch eine **gleiche Gewichtung** der 3 abgelaufenen Wirtschaftsjahre fest: „Die Summe der Betriebsergebnisse ist **durch drei zu dividieren** und ergibt den Durchschnittsertrag. Das Ergebnis stellt den Jahresertrag dar.“

- C 85** Im Vorgängermodell **Stuttgarter Verfahren** wurde das zuletzt abgelaufene und somit „aktuellste“ Wirtschaftsjahr mit dem Faktor 3, die davorliegenden mit den Faktoren 2 und 1 gewichtet, dann wurde die Summe durch 6 dividiert. Diese auf den näheren zeitlichen Bezug abstellende Gewichtung wurde nun im vETW durch eine Einheitsgewichtung ersetzt.

Diese Änderung kann als sinnvoll betrachtet werden, zumal zuvor durch die abweichende Gewichtung starke Verzerrungen möglich waren, da bei einem Bewertungszeitraum von z. B. 2003 bis 2005 das Jahr 2005 dreifach im Vergleich zum Jahr 2003 gewichtet wurde; so auch *Mannek* in DB 2008, 426, der ebenfalls dem Durchschnittsgedanken den Vorrang einräumt.